

II. Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 24. April 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Januar 2019¹ Kenntnis genommen
und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Zentrum für Labormedizin vom 26. Januar 2010»² wird wie folgt geändert:

Art. 5 b) *Zuständigkeit*

¹ Der Verwaltungsrat:

- a) erlässt das Statut des Zentrums. Dieses regelt insbesondere:
 1. die Organisation des Zentrums;
 2. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsleitung;
- b) organisiert das Rechnungswesen und die interne Finanzkontrolle;
- c) beschliesst über Tarife für die Leistungen des Zentrums, soweit diese nicht in Gesetz oder Verordnung festgelegt sind;
- d) wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- e) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- f) stellt Qualitätssicherung und Controlling sicher;
- g) sorgt für die **Investitions- und** Finanzplanung;
- h) beschliesst über Voranschlag und Jahresrechnung;
- h^{bis}) stellt der Regierung Antrag über die Verteilung des Gewinns oder Verlusts;**
- i) beschliesst über die Verwendung des dem Zentrum verbleibenden Gewinns. Die Verwendung des Gewinns ist auf Zwecke beschränkt, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen;
- j) erlässt Leistungsbericht und Geschäftsbericht;
- k) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist-;
- l) ist verantwortlich für die Umsetzung der Eigentümerstrategie und berichtet der Regierung wenigstens einmal je Amtsdauer über die Erreichung der Vorgaben der Eigentümerstrategie.**

¹ ABI 2019, 492 ff.

² sGS 320.22.

Art. 8 Regierung

¹ Die Regierung:

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) genehmigt das Statut des Zentrums;
- c) übt die Aufsicht über das Zentrum aus;
- d) wählt den Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz;
- e) kann Mitglieder des Verwaltungsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011³ werden sachgemäss angewendet;
- f) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- h) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- i) genehmigt den Geschäftsbericht;
- j) legt Vorgaben über die Erstattung des Leistungsberichts fest;
- k) genehmigt den Leistungsbericht-;
- l) genehmigt den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten, wenn der Preis die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁴ übersteigt.**

² Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

Art. 9 Kantonsrat

¹ Der Kantonsrat:

- a) übt die Oberaufsicht aus;
- b) genehmigt den Leistungsauftrag;
- c) ~~legt im Rahmen des Staatsvoranschlags Vorgaben für die Erwirtschaftung von Überschüssen fest;~~
- d) nimmt Kenntnis vom Leistungsbericht und vom Geschäftsbericht.

~~² Der Kantonsrat kann anstelle der Festlegung von Vorgaben für die Erwirtschaftung von Überschüssen im Rahmen des Staatsvoranschlags einen Globalkredit beschliessen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Spitalverbunde vom 22. September 2002⁵ über den Globalkredit werden sachgemäss angewendet.~~

Art. 10 Haushalt

a) Finanzierung

¹ Das Zentrum finanziert die Erfüllung der Aufgaben durch:

- a) Einnahmen nach Massgabe der Tarife;
- b) Nutzung des Dotationskapitals;
- c) Verwendung der vom Finanzdepartement gewährten Betriebskredite;
- d) ~~Globalkredit nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses.~~
- e) Einnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen.**

² **Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, kann der Kanton dem Zentrum Beiträge an die ungedeckten Kosten für versorgungspolitisch sinnvolle und notwendige Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewähren. Die Gewährung von**

³ sGS 143.1.

⁴ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

⁵ sGS 320.2.

Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Beiträge können gewährt werden, wenn:

- a) die Leistung wirtschaftlich erbracht wird;
- b) die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Leistungen gedeckt werden können, die nicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterliegen.

Art. 12 wird aufgehoben.

Art. 12a (neu) Immobilien
a) Bewirtschaftung

¹ Die für das Zentrum betrieblich notwendigen Immobilien werden durch das Zentrum erstellt und bewirtschaftet.

Art. 12b (neu) b) Vorkaufsrecht

¹ Dem Kanton steht bei der Veräußerung von Grundstücken, die er an das Zentrum übertragen hat, ein Vorkaufsrecht in der Höhe des Übertragungswerts zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen zu.

Art. 12c (neu) c) Grundbucheintragung

¹ Als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung wird das Vorkaufsrecht nach Art. 12b dieses Erlasses im Grundbuch angemeldet.

Art. 12d (neu) d) Darlehen

¹ Der Kanton kann dem Zentrum für Labormedizin für die Finanzierung von Neubauvorhaben rückzahlbare Darlehen im Umfang der Baukosten ausrichten.

² Darlehen werden basierend auf einem zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden und der Refinanzierung des Kantons angepassten Zinssatz verzinst. Der Zinssatz wird nach Ablauf der Laufzeit den aktuellen Konditionen angepasst.

Art. 13 wird aufgehoben.

Art. 19 (neu) Übergangsbestimmung des II. Nachtrags vom ●●

¹ Grundstücke, die für das Zentrum betrieblich notwendig sind, sowie damit verbundene beschränkte dingliche Rechte und vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf das Zentrum über.

² Der Kantonsrat regelt den Vollzug der Eigentumsübertragung durch Beschluss. Dabei legt er die ins Eigentum des Zentrums übergehenden Grundstücke und deren Übertragungswert fest.

³ Für die Übertragung von Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden keine Abgaben, insbesondere keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, sowie keine Handänderungssteuern erhoben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.